



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 12. November 1992 NR. 3623

---

### **ZULLWIL: Erschliessungsplan Rebenweg / Genehmigung**

---

Die Einwohnergemeinde **Zullwil** unterbreitet dem Regierungsrat **den Erschliessungsplan Rebenweg** zur Genehmigung.

Der vorliegende Plan beinhaltet die Abänderung des mit RRB Nr. 2213 vom 10. August 1982 genehmigten Erschliessungsplanes "Reben-Wegacker" in dem die Strassenbreite vom Rebenweg und die Baulinien auf 5 m festgelegt wurden. Mit dem neuen Plan soll nun die bestehende Strassenbreite belassen (4 m) und die Baulinien auf 4 m festgelegt werden.

Neben der Aenderung der Strassen- und Baulinie legt der Plan gestützt auf §§ 40 und 141 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und gestützt auf das Forstgesetz auch den Waldabstand fest. Nach der bisherigen Nutzungsplanung beträgt dieser im Gebiet "Reben" 30 m. Neu sollen Bauten und Anlagen bis 15 m an den Wald zugelassen werden.

Das Planungs- und Baugesetz und der Revisionsentwurf des Forstgesetzes sehen vor, dass künftig mit dem Waldabstand auch die Waldgrenze im Bauzonenplan verbindlich festzulegen sind. Es ist deshalb nicht zweckmässig, isoliert und vor der gesamten Revision der Ortsplanung von Zullwil den Waldabstand im Gebiet "Reben" abzuändern. Dieser soll vielmehr zusammen mit dem Verlauf des Waldrandes im Rahmen der Ortsplanungsrevision bestimmt werden. Im Einverständnis mit der Gemeinde wird deshalb die Genehmigung der Waldabstandslinie vorläufig zurückgestellt. Bis zur Revision des Zonenplanes gilt der Waldabstand gemäss dem Zo-

nenplan, bzw. § 141 des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 17. Juli bis zum 17. August 1992. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Erschliessungsplan Rebenweg am 31. August 1992.

**Formell** wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

**Materiell** sind keine weiteren Bemerkungen zu machen.

Es wird

**beschlossen:**

1. Der Erschliessungsplan Rebenweg der Einwohnergemeinde Zullwil wird teilweise genehmigt.
2. Die Waldabstandslinie wird von der Genehmigung ausgenommen. Bezüglich Waldabstand gelten die Bestimmungen des rechtsgültigen Zonenplanes bzw. 20 m gemäss § 141 PBG.
3. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

**Kostenrechnung EG Zullwil:**

Genehmigungsgebühr: Fr. 400.-- (Kto. 2005-431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

-----  
Fr. 423.-- Verrechnung im KK (Nr. 111.38)  
=====

Staatsschreiber:

*Dr. K. P. ...*

Bau-Departement (2) Ci/Bi  
Amt für Raumplanung (3), mit ~~Akten~~ und 1 gen. Plan  
Amt für Umweltschutz  
Amt für Wasserwirtschaft  
Amtschreiberei Thierstein, 4226 Breitenbach  
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)  
Gemeindepräsidium der EG, 4234 Zullwil, mit 1 gen. Plan (folgt  
später), Verrechnung im KK, (einschreiben)  
Baukommission der EG, 4528 Zullwil  
Schmidlin und Partner AG, Bauingenieure und Planer, 4227 Büsser-  
ach

**Amtsblatt Publikation:**

Genehmigung: EG Zullwil: Erschliessungsplan Rebenweg, teilweise



